
Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom 22. April 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	150.100
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2025,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Wer nach dem Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland¹⁾ befugt ist, die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten im Kanton Graubünden auszuüben, kann dies auch in kantonalen Belangen tun. Auslandschweizerinnen und -schweizer, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, können in kantonalen Belangen abstimmen und wählen. Die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie nach diesem Gesetz.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SR [195.1](#)

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 22. April 2026 angenommen wird.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.